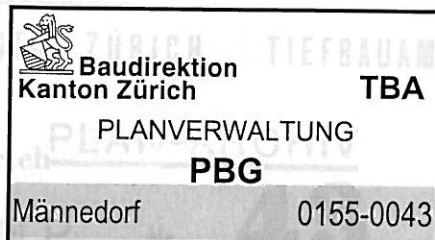


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 2. Juni 1976



Männedorf

2794. Quartierplan. Am 11. Februar 1976 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 14. Dezember 1970 und 7. Juni 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Gruben-Allenberg. Diese Beschlüsse wurden am 29. Dezember 1970 bzw. 19. Dezember 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 28. November 1975 hat das Schweizerische Bundesgericht die letzte noch anhängige Beschwerde gegen die Festsetzung des Quartierplans Gruben-Allenberg abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen und Nordwesten durch die Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Nordosten durch die Allenbergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, im Südosten durch die auszubauende Brüschstrasse und im Süden durch die projektierte Grubenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan wie auch innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Männedorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient die von der projektierten Grubenstrasse abzweigende Weinrebenstrasse, die ihre Fortsetzung in der Lindenhofstrasse findet, welche ihrerseits eine Ausmündung in die Allenbergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, aufweist. Der weiteren Erschliessung dienen ferner der von der Brüschstrasse abzweigende Brunnenweg (Stichstrasse) und der östliche Teil der Weinrebenstrasse. Fusswegverbindungen wurden ausgeschieden zwischen der Grubenstrasse und der Lindenhofstrasse, zwischen dem östlichen Teil der Weinrebenstrasse und der Lindenhofstrasse, zwischen der Lindenhofstrasse und der Allenbergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, und zwischen der Lindenhofstrasse und der Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2.

Im Quartierplangebiet Gruben-Allenberg werden verschiedene Bauparzellen durch zwei teilweise eingedolte, nicht hochwassersicher ausgebaute öffentliche Gewässer ungünstig durchschnitten. Im Rahmen der Quartiererschliessung sind die zur Sicherung der Ueberbaubarkeit der betroffenen Grundstücke allenfalls notwendigen Verlegungen und der hochwassersichere Ausbau dieser öffentlichen Gewässer im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vorzunehmen. Für die Dimensionierung der öffentlichen Gewässer ist die 50jährige Hochwassermenge massgebend.

Die mit 20 m bis 22 m an der Weinrebenstrasse-West, mit je 20 m an der Weinrebenstrasse-Ost und an der Lindenhofstrasse sowie mit 15 m am Brunnenweg (Stichstrasse) festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für die Allenbergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, für die Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, für die Brüschstrasse und für die Grubenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten bzw. vom Re-

gierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. DV Nr. 777/1970 bzw. RRB Nrn. 470/1940, 4991/1969 und 1030/1970). Bei den Einmündungen der Lindenhofstrasse in die Allenbergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, und dem östlichen Teil der Weinrebenstrasse in die Brüschstrasse sowie im Bereich des westlichen Teils der Weinrebenstrasse bei der Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, werden jeweils die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12 % bei der Weinrebenstrasse-Ost, von je 10 % bei der Weinrebenstrasse-West und bei der Lindenhofstrasse sowie von 3,4 % beim Brunnenweg auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Männedorf vom 14. Dezember 1970 und 7. Juni 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Gruben-Allenberg mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Oeffnung der Baulinien an der Allenbergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, bei der Einmündung der Lindenhofstrasse, an der Brüschstrasse bei der Einmündung der Weinrebenstrasse-Ost und an der Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Bereich der Weinrebenstrasse-West werden gemäss den eingereichten Plänen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

Die freie Ueberbaubarkeit einzelner von öffentlichen Gewässern ungünstig durchschnittener Bauparzellen ist sicherzustellen. Die allenfalls notwendige Verlegung und der hochwassersichere Ausbau dieser öffentlichen Gewässer hat im Rahmen der Grundstückerschliessung sowie im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu erfolgen. Für die Dimensionierung der öffentlichen Gewässer ist die 50jährige Hochwassermenge massgebend.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Juni 1976

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatsschreiber:

Roggwiller